

Eine neue Supermacht? Der EU-Verfassungsentwurf stellt die Weichen für globale Kriegsführung, Sozialabbau und Entdemokratisierung

Stand: April 2004

1. Abschied vom Selbstverständnis als Friedensmacht

Im Gegensatz zu der offen militarisierten Außenpolitik der Bush-Administration erscheinen die außenpolitischen Konzepte und Initiativen der EU vielen immer noch als an Frieden und Gerechtigkeit orientierte Alternative. Im Zusammenhang des Irakkriegs haben jedoch die Militarisierungstendenzen im Bereich der "Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik" der EU (GASP) bzw. der "Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik" (GSVP) einen vielleicht noch dramatischeren Auftrieb erhalten als im Zusammenhang des Kosovo-Kriegs. Das geht vor allem aus den jüngsten einschlägigen Dokumenten hervor - der "Europäischen Sicherheitsstrategie" (ESS) und dem Verfassungsentwurf (VE).

1.1 Bedrohungsanalyse

In der auf dem Brüsseler Gipfel im Dezember 2003 förmlich verabschiedeten ESS macht sich die EU weitgehend eine Bedrohungsanalyse zu eigen, wie sie den USA zur Begründung ihres globalen "Krieges gegen den Terror" dient: Terrorismus, die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen und Staatsverfall werden als zentrale neue Bedrohungen postuliert; lokale Konflikte und organisierte Kriminalität gelten als Sicherheitsbedrohung, sofern sie zu Terrorismus und Staatszerfall führen (können) oder daraus folgen.

1.2 Präventivkriegsoption

Diesen Bedrohungen soll gemäß ESS vor allem durch Entwicklung einer "strategischen Kultur" begegnet werden, "die eine frühe, schnelle und notfalls robuste Intervention begünstigt". Dass damit in verschleierter Form wiederum die National Security Strategy der USA (NSS) plagiiert wird, geht vor allem aus dem sog. Solana-Papier, dem Vorläufer der ESS, hervor. Zwar wird die Verbindlichkeit des Völkerrechts und der UN-Charta bejaht, es fehlt aber jeder ausdrückliche Bezug auf das Verbot der Androhung und Anwendung von Gewalt in den internationalen Beziehungen und ebenso fehlt die Festlegung auf eine Mandatierung durch die UNO.

1.3 Militarisierung im Verfassungsrang

Der VE beinhaltet zahlreiche weitere Aspekte der Militarisierung der Union, u.a.

Orientierung auf das Militärische: Einerseits wird die schrittweise Entwicklung der Union zu einer Militärunion festgeschrieben (Art. I-11,4; I-15,1; I-40,1 u. 2); andererseits werden "militärische Mittel" voraussetzungslos als gleichrangige Option neben den "zivilen Mitteln" der GASP angeführt - und gegenüber diesen wesentlich differenzierter projiziert (Art. I-40,1 u. 3; III-210,1).

Aufrüstungsverpflichtung: Durch Erhebung in Verfassungsrang wird eine Politik kontinuierlicher Aufrüstung (samt einem entsprechenden institutionellen Unterbau) gegenüber politischen Veränderungen maximal abgeschottet (Art. I-40,3; III-212,1)

Defizitäre Vergemeinschaftung/Gemeinschaftswidrigkeit: Durch Ermöglichung und Begünstigung einer "strukturierten Zusammenarbeit" der Fähigen und Willigen im militärpolitischen Bereich wird eine genuine Vergemeinschaftung der GASP unter Gleichgestellten gefährdet oder gar verhindert (Art. I-40,6 u. 7; I-43,1 u. 2; III-213,3).

Interventionismus: Eine neue, durch weltweite Militäreinsätze und die Vermischung polizeilicher und militärischer Aufgaben gekennzeichnete Entwicklungsphase wird eingeleitet (Art. I-40,1 u. 5; III-210,1).

Entmächtigung von Parlament und Justiz: Die Entscheidungsgewalt in Sachen GSVP liegt allein beim Europäischen Rat und beim Ministerrat (Art. I-39,2 u. 3; I-40,4; III-196,1 u. 2; III-198,1 u. 2). Das Europäische Parlament soll i.B. weder an den "grundlegenden Weichenstellungen" der Militärpolitik noch an der konkreten Beschlussfassung beteiligt sein. Es ist lediglich regelmäßig auf dem Laufenden zu halten und anzuhören (Art. I-39,6; I-40,8; III-205,1 u. 2). Ebenso ist eine gerichtliche Überprüfung einschlägiger Beschlüsse durch den Europäischen Gerichtshof per Verfassung ausgeschlossen (Art. III-282).

Mangelhafter KDV-Schutz: Die Regelung des Rechts auf Kriegsdienstverweigerung bleibt den Einzelstaaten vorbehalten, Repression gegenüber Verweigerern wird also festgeschrieben und indirekt legitimiert (Art. II-10,2).

1.4 Militärische Fähigkeiten

Wie ernst die EU-Strategen ihr Militarisierungsprogramm nehmen, geht aus beschlossenen und z.T. bereits umgesetzten konkreten Maßnahmen hervor, u.a.

Einrichtung eines ständigen Sicherheitspolitischen Komitees, Militärausschusses (Generalstab) und Militärstabs sowie eines ad-hoc-Ausschusses der beitragenden Länder im Falle von EU-Militäroperationen.

Aufstellung einer Eingreiftruppe im Umfang von 60 000 Mann/Frau, die binnen 60 Tagen einsatzbereit sind und an jedem Ort der Welt über ein Jahr lang mit Einsätzen des vollen Petersberg-Spektrums beauftragt werden können.

Beschaffung neuer technischer Mittel: Aufbau eines europäischen Lufttransportkommandos (mit dem Militärtransporter A 400 M als zentralem Element), Aufklärungsverbund mit eigenem Satellitensystem u.s.w.

1.5 Legitimierungsrhetorik und -praxis

Neben den offensichtlichen Zügen einer tiefgreifenden Militarisierung sind in ESS und VE hehre friedenspolitische Ziele artikuliert, so bspw. die Festlegung in der Präambel des VE, "auf Frieden, Gerechtigkeit und Solidarität in der Welt hinwirken" zu wollen; auch werden wiederholt "zivile Mittel" der GASP erwähnt. Jene Ziele werden aber nirgendwo in konkrete Verpflichtungen "übersetzt" und ebensowenig werden die "zivilen Mittel" durchbuchstabiert. Es könnte sich also um pure Legitimierungs- und Verschleierungsrhetorik handeln. Andererseits ist in vielen Krisengebieten die "zivilmilitärische Zusammenarbeit" längst eine friedenspolitisch hoch problematische Realität: Wenn "Friedenserzwingungskräfte" die Bedingungen für den Einsatz von "Friedensfachkräften" schaffen und aufrechterhalten, muss deren Engagement allen gegenläufigen Intentionen und Bekundungen zum Trotz zur weiteren Legitimation der fragwürdigen Militärpolitik führen.

2. Demontage des Sozialstaats

2.1 Sozialstaatsprinzip ade!

Der Entwurf der europäischen Verfassung ist auch ein Dokument der prinzipiellen Absage an das Sozialstaatsprinzip. Mit einigem Erstaunen muss man zur Kenntnis nehmen, dass

das politische Gründungsdokument des zukünftigen Europas sich über zahlreiche Kernfragen des Sozialschutzes, seine Grundnormen und die Aufgabe seiner europaweiten Institutionalisierung deutlich ausschweigt. Das ist schon allein deshalb bemerkenswert, als der Sozialstaat ja zu den historischen Errungenschaften der europäischen Entwicklung gehört. In Westeuropa nahm er seinen Ausgangspunkt, und bis heute gehört er nach allen Umfragen zum Kernbestand des Selbstverständnisses seiner Bürgerinnen und Bürger. Wie auch immer diese eigentümliche Leerstelle zu bewerten ist, eine Schlussfolgerung drängt sich in jedem Falle auf: Die Vision vom Friedenskontinent Europa wäre zum Scheitern verurteilt, sollte die zukünftige Wirtschafts- und Sozialordnung die Schleusentore sozialer Existenzsicherung noch weiter öffnen als bisher.

2.2 Fehlende soziale Grundrechte

Selbst dort, wo sich der Verfassungsentwurf unter der Überschrift einer sogen. "Charta der Grundrechte" mit der Verankerung sozialer Rechte befasst, bleiben die aufgelisteten Normen unverbindlich vage und lückenhaft oder negieren bereits vorhandene Schutzrechte.

So will die Union die schon verfügbaren Rechte ihrer Bürgerinnen und Bürger "auf Zugang zu den Leistungen der sozialen Sicherheit und zu den sozialen Diensten" oder auf Schutz vor "soziale(r) Ausgrenzung" und "Armut" zukünftig nur noch "anerkennen und achten" (Art. II-34,1 u. 3). Ihre Festschreibung als konkreter, europaweiter sozialer Besitzstand und als einklagbare Norm aber unterbleibt.

Die Festschreibung wichtiger Leitziele wie etwa die Sicherung von Vollbeschäftigung oder die Gewährleistung sozialer Mindeststandards fehlen vollständig.

Bereits anerkannte soziale Grundnormen werden im VE glatt in ihr Gegenteil verkehrt. Beispielsweise wurden im "Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte" der Vereinten Nationen von 1966 unter anderem auch ein "Recht auf Arbeit", "das Recht" aller Arbeitnehmer auf "angemessenen Lohn" sowie die Gewährleistung eines "angemessenen Lebensunterhalts" festgeschrieben. Alle Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sind diesem Pakt beigetreten! Der neue VE will von solchen Anrechten nichts mehr wissen. Er ist einem neoliberalen Menschenbild und Wirtschaftsverständnis verpflichtet. In Zukunft will die Union ihren Bürgerinnen und Bürgern nur noch das "Recht" gewährleisten, "zu arbeiten und einen frei gewählten oder angenommenen Beruf auszuüben" (Art. II-15 ff).

2.3 Keine europaweite Institutionalisierung

Unter den Mitgliedsstaaten der früheren Europäischen Gemeinschaft hat es in den zurückliegenden Jahren einen ebenso lang dauernden wie heftig geführten Streit um das Für und Wider einer europaweiten Sozialcharta und einer Verankerung entsprechender Gesetzenormen gegeben. Zu den Befürwortern gehörten vor allem die europäischen Gewerkschaften sowie die Parteien der Linken (Sozialdemokraten, Sozialisten etc.). Seit den achtziger Jahren stießen solche Vorschläge allerdings auf den entschiedenen Widerstand vor allem der neokonservativen Regierung Großbritanniens. Diese prinzipielle Absage an eine Institutionalisierung des Sozialschutzes auf europäischer Ebene scheint mittlerweile zur vorherrschenden Grundauffassung aufgestiegen zu sein. Auch im vorliegenden Verfassungsentwurf hat sie sich, nicht zuletzt aufgrund der Unterstützung durch die rot-grüne Regierung in Deutschland, durchsetzen können.

2.4 Die neuen Megaunternehmen

Diese Entwicklungen haben einen klaren wirtschaftlichen Hintergrund. Seit dem Ende der achtziger Jahre begannen sich in allen europäischen Kernländern grundlegende Strukturveränderungen durchzusetzen. Der Globalisierungsschub der internationalen Finanzmärkte und die neue Qualität einer weltweiten Verflechtung von Produktionsstandorten wirkten

sich mit ihren horrenden Profitmöglichkeiten zunehmend auch auf den europäischen Wirtschaftsraum aus. Die europäischen Konzerne entdeckten ihre Chancen als neue Global Players. Zu Beginn des 21. Jahrhunderts sind 53 der 100 größten Multis europäische Konzerne. Nur noch 23 haben ihre Basis in den USA. Die EU ist heute das mit Abstand mächtigste Zentrum, von dem aus Direktinvestitionen in aller Welt kontrolliert werden. Der Anteil der EU-Europäer an allen Direktinvestitionen, die global getätigt wurden, ist bis zum Jahr 2000 auf 50% angestiegen, während die Anteile der USA und Japans zusammengenommen auf 30% absanken.

Unter den Bedingungen eines liberalisierten Kapitalverkehrs konnten die europäischen Megaunternehmen die jeweils nationalen Standortbedingungen systematisch für sich ausnutzen. Auf dieser Grundlage entwickelte sich im Verlauf der 90er Jahre der Machtanstieg der Konzerne. Ihrem massiven Einfluss ist es vor allem zu verdanken, dass die Reichweite und das Gewicht staatlich regulierter oder geschützter Wirtschaftsbereiche bzw. Dienste im Verlauf der 90er Jahre mehr und mehr zurückgedrängt wurden. Die unmittelbaren Folgen, die sich nicht nur in Deutschland, sondern auch europaweit abzeichnen, zeigen sich im fortlaufenden Niveauverlust öffentlicher Dienste und in ihren abnehmenden Gestaltungsmöglichkeiten. Zwei aktuelle Grundtendenzen sind hierfür typisch: Zum einen die wachsende finanzielle Not der öffentlichen Hände, denen insbesondere regional und kommunal die Einnahmen wegbrechen; zum anderen - als Folge des (sozial-)staatlichen Rückzugs - die immer stärker durchschlagende Tendenz zur Privatisierung von Lebens-, Armuts- und Ausgrenzungsrisiken.

2.5 Der Rückstoß der neoliberalen Globalisierung

Häufig wird gesagt, dass die neoliberale Globalisierung vor allem die Gerechtigkeitslücke zwischen Nord und Süd, zwischen reichen Hightec-Gesellschaften auf der einen und arm gehaltenen Entwicklungsländern auf der anderen verschärfe. Diese Sichtweise übersieht eine wesentliche Dimension: Den Rückstoß der neoliberalen Globalisierungstendenz auch auf die Binnenverhältnisse der westeuropäischen (und ähnlich entwickelter) Gesellschaften. So dürften 2004, vorsichtig geschätzt, im Kerneuropa der 15 Staaten etwa 18-19 Millionen Menschen arbeitslos sein. Die Tendenz ist seit 2000 steigend, und es ist absehbar, dass sich diese Entwicklung mit der Osterweiterung der Union weiter verschärfen wird. Rund 90 Millionen Menschen - das ist etwa ein Viertel der Wohnbevölkerung - lebten bereits 1999 im Kerneuropa am Rande der Armutsschwelle oder wurden nur durch entsprechende sozialpolitische Transfers davor bewahrt, unter diese Schwelle abzusinken. Auch hier haben sich die jüngsten Entwicklungen weiter zum Negativen verstärkt. Der Sockel unterversorgter, in ihren Lebenschancen gravierend beeinträchtigter und in der Tendenz ausgegrenzter Bevölkerungsteile wächst entsprechend an. Europaweit mehren sich die Zonen der Unordnung und der sozialen Verwahrlosung.

2.6 Systeme des europaweiten Sozialschutzes

Auch unter den harten Verfechtern des Sozialstaatsgedankens hat sich inzwischen die Überzeugung durchgesetzt, dass die nationalstaatlich verfassten Systeme des Sozialschutzes keine echte Überlebenschance haben. Nationale Regulierungen erweisen sich in dem Moment als untauglich, da Unternehmen jederzeit weltweit ihre Standorte verlagern können und eine unerwünschte Wirtschafts-, Sozial- oder Steuerpolitik sofort mit einer massiven Kapitalflucht abgestraft werden kann. Es liegt auf der Hand, dass die notwendige Anpassung der überkommenen Sozialschutzsysteme nur auf einer gesamteuropäischen Ebene greifen kann. Sie müsste hier durch eine entsprechende europäische Gesetzgebung untersetzt werden. Aber genau diese zwingende und politische mögliche Option wurde von den Architekten der EV bewußt unterlaufen. Auf der Ebene der Europäischen Union ist nämlich eine eigene sozialpolitische Gesetzgebungskompetenz nur in einer eher nachrangigen Frage vorgesehen, nämlich bei der "Koordinierung der Wirtschafts- und Beschäfti-

gungspolitik der Mitgliedsstaaten“ (Art. I-11,3). Alle anderen Aufgabenbereiche des Sozial-schutzes können hingegen nur dann auf Unionsebene in entsprechenden Gesetzgebungs-verfahren umgesetzt werden, wenn sie sich auf den Konsens aller Mitgliedsstaaten stützen können (Art. III-104,3). Anders ausgedrückt: Soziale Fragen verbleiben im wesentlichen im Hoheitsbereich der Mitgliedsstaaten, also dort, wo sie mittelfristig sowieso nicht mehr gestaltet werden können! Sollten sie aber tatsächlich einmal zum Thema einer europaweiten Gesetzgebung werden, so würde die in diesem Falle erforderliche Konsenspflicht aller Mitgliedsstaaten greifen. Damit ist klar: Kontroverse Gesetzeswerke wären auf dieser Verfassungsgrundlage nicht mehr durchsetzbar oder würden bis zur Un-kenntlichkeit verwässert. Zumindest im Verfassungsentwurf besitzt die Vision eines Euro-pas der sozialen Solidarität und der globalen Gerechtigkeit keine politische Priorität. Was aber nützt die Vision eines angeblich "sicheren" Europas, wenn der soziale Friede dafür zerstört wird?

3. Entdemokratisierung

3.1 Neues Völkerrechtssubjekt EU

Zum ersten Mal in ihrer Geschichte wird sich die Europäische Union mit der unmittelbar bevorstehenden Annahme des vom EU-Konvent ausgearbeiteten Verfassungsentwurfs als Völkerrechtssubjekt konstituieren. Dieser Schritt ist von großer Tragweite und gibt Anlass zu einer Reihe kritischer Rückfragen. Generell lässt sich sagen: Fragwürdig sind nicht nur die oben genannten, umstrittenen Inhalte einzelner Verfassungsartikel, sondern auch die demokratische Legitimation des ganzen Annahemodus. Jetzt soll ohne große Anteilnahme, geschweige denn Information der Öffentlichkeit eine Verfassung von oben oktroyiert werden, die im Wesentlichen nach den Vorstellungen von Regierungsvertretern der Mitgliedsstaaten zusammengestellt wurde. In ihr ist die Frage nach der Verankerung essentieller Kontroll- und Mitwirkungsrechte nur unzureichend geklärt worden. Das hat Gründe. Das vorliegende Konzept stellt eine nur schwer durchschaubare Mischform aus Staatenbund und Bundesstaat dar. Unklar und widersprüchlich ist u.a. die Aufteilung von Zuständigkeiten zwischen der neu verfassten EU einerseits und den unter ihrem Dach integrierten alten Nationalstaaten andererseits. Elementare demokratische Spielregeln, die bisher zur gängigen Verfassungspraxis in Deutschland und anderen EU-Ländern gehörten, werden de facto unterlaufen oder außer Kraft gesetzt.

3.2 Die Macht der Willigen

Die Außen- und Sicherheitspolitik genießt aufgrund ihres eminent instrumentellen Charakters im Verfassungsentwurf einen Sonderstatus. In Zukunft soll als Richtungstendenz gelten: Wer die Macht hat zu handeln, soll sich auch ungehindert und ohne wesentliche demo-kratische Kontrollen durchsetzen können.

Einen wichtigen Baustein dafür bildet der Grundsatz der sog. "strukturierten Zusammenar-beit" (Art. I-43). Der Begriff ist seit jeher innerhalb der europäischen Vertragsgemeinschaf-ten gebräuchlich und bezeichnet eigentlich nur die Tatsache, dass zwischen einzelnen Mit-gliedsstaaten besondere Kooperationen bestehen können bzw. anzuerkennen sind. Dass solche Kooperationen auch eine machtpolitisch zentrale Rolle spielen können, zeigt sich insbesondere dann, wenn es um Grundfragen der Außen- und Sicherheitspolitik geht. Realistischerweise muss nämlich unterstellt werden, dass unter denjenigen Mitgliedsstaaten, die ihre militärische Zusammenarbeit forcieren wollen, eine besondere Machtkonzentration entstehen wird.

Bei allen Beschlüssen, die die gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik betreffen,

gilt das Prinzip der Einstimmigkeit im Europäischen Rat bzw. im Ministerrat (Art I-40,2 u. 4). Diese Festlegung bezieht sich auch auf die Einleitung bewaffneter Interventionen, die ggf. in der völkerrechtlichen Verantwortung der EU durchgeführt werden. Die einschlägigen Verfahrensregelungen im dritten Teil des VE zeigen, wie gefährlich der Rückgriff auf die strukturierte Zusammenarbeit im Militärbereich sein kann: Liegt erst einmal eine eindeutige Beschlusslage auf der Ebene der Regierungschefs (Europäischer Rat) bzw. der nationalen Fachminister (Ministerrat) vor, dann können entsprechende Militäroperationen (oder andere Maßnahmen der Sicherheits- und Verteidigungspolitik) jederzeit durch eine geeignete Kooperation williger und befähigter Staaten umgesetzt werden. Das hat für die jeweils nicht beteiligten oder kooperationsunwilligen Staaten einen nicht unwesentlichen Vorteil. Sie würden in diesem Falle nämlich nicht in die moralische, materielle oder politische Pflicht genommen (diese läge bei den Durchführungswilligen; Art. III-213, 214). Selbst bei brisanten Beschlusslagen würde es vollkommen ausreichen, sich der Stimme zu enthalten. Auch dann würde die erforderliche Einstimmigkeit der Union als gegeben angesehen werden (Art. III-201).

Maßnahmen oder Aktionen der Sicherheits- und Verteidigungspolitik, die auf diese Weise erst einmal in Gang gesetzt worden sind, können von den Nichtbeteiligten oder durch andere Instanzen der EU nicht mehr kontrolliert, geschweige denn gestoppt werden. Ein Parlamentsvorbehalt ist auf der Ebene der Union nämlich nicht vorgesehen (Vgl. Punkt 1). Tatsächlich hat das Europäische Parlament bei "den wichtigsten Aspekten und den grundlegenden Weichenstellungen der gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik" keine anderen Rechte, als "regelmäßig gehört" und "auf dem Laufenden gehalten" zu werden (Art. I-40,8).

Diese Tendenz zur Vermachtung nach innen setzt sich auf dem Gebiet der Jurisdiktion fort, wenn dem Europäischen Gerichtshof eine Zuständigkeit für den gesamten Bereich der Außen- und Sicherheitspolitik ausdrücklich abgesprochen wird (Art. III-282). Hinzukommt, dass verfassungsrechtliche Parlamentsvorbehalte oder Kontrollrechte auf der Ebene der einzelnen Mitgliedsstaaten durch den Vorrang der EU-Verfassung ausgehebelt werden können. Ist die EU-Verfassung mit ihren neuen Zuständigkeiten in den einzelnen Mitgliedsstaaten erst einmal gebilligt bzw. als neues höher stehendes Recht ratifiziert worden, dann werden automatisch auch alle entgegenstehenden Kontroll- und Eingriffsrechte der nationalen Parlamente außer Kraft gesetzt bzw. den neuen Bestimmungen unterworfen sein. Im Falle der Bundesrepublik Deutschland würde also die uneingeschränkte Annahme des EU-Verfassungsentwurfs auf einen substanziellen Eingriff in das jetzt noch geltende Grundgesetz hinauslaufen. Überlebenswichtige Fragen von Krieg von Frieden könnten dann ohne weitere demokratische Kontrollen auf der Ebene der zuständigen Organe der EU entschieden und umgesetzt werden.

3.3 Mangelhafte Gewaltenteilung und Demokratiedefizit

Demokratische Grundsätze der Gewaltenteilung, die einer wirksamen Hemmung und Kontrolle politisch mächtiger Interessenformationen genügen könnten, sind im VE nur sehr mangelhaft berücksichtigt worden. Als Gesetzgeber auf EU-Ebene sollen sowohl der Ministerrat als auch das europäische Parlament wirken (Art. I-22,1). Dem Ministerrat kommt dabei ein höheres Gewicht zu. Er ist in fast allen Funktionsbereichen der EU das eigentlich beschließende, gesetzgeberische Organ, das je nach Aufgabenfeld an die Regel der Einstimmigkeit gebunden ist oder auch mit qualifizierter Mehrheit entscheiden kann. Das gilt auch für so sensible Bereiche, die tief in die personalen Grundrechte eingreifen, wie die justizielle und polizeiliche Zusammenarbeit auf EU-Ebene, oder für europaweite Entscheidungen über das Recht auf Asyl, Einwanderung und die Grenzkontrollen (Art. III-166 bis 178). Die parlamentarischen Zuständigkeiten reduzieren sich dagegen in den meisten Fällen auf bloße Anhörungs-, Informations- oder Vorschlagsrechte.

Damit können verselbstständigte Machtkomplexe und starke Interessenformationen, die heute bereits massiv auf der Regierungsebene der einzelnen Mitgliedsstaaten wirksam sind und das demokratische Leben auszuhebeln drohen, weitgehend ungebrochen auch in die Kernbereiche von EU-Entscheidungen eindringen. Denn der Ministerrat, in dem auf Ministerebene benannte VertreterInnen der einzelnen Mitgliedsstaaten sitzen, ist keine parlamentarische Länderkammer, sondern das Spitzengremium der Feinabstimmung und Vertretung einzelstaatlicher Regierungsinteressen.

Der Ministerrat findet im europäischen Parlament daher auch kein Gegengewicht. Er wird von ihm weder kontrolliert noch gewählt. Bescheidene Befugnisse der parlamentarischen Kontrolle, so die Einrichtung von Untersuchungsausschüssen oder die Möglichkeit, Misstrauensanträge zu stellen, beziehen sich nur auf die sog. Kommission. Diesem letzteren Organ kommen auf der EU-Ebene die eigentlich exekutiven, koordinativen und Verwaltungsfunktionen zu.

In dieser Machtballung bleiben auch wesentliche Elemente der partizipativen und plebiszitären Einwirkung auf den Gesetzgebungsprozess und das Regierungshandeln auf der Strecke. Die Chancen für eine ethische Rückbindung von Zielsetzungen und Maßnahmen sind denkbar gering. Der VE sieht solche wichtigen Einwirkungsmöglichkeiten außerhalb der etablierten Regierungsroutinen nicht vor. Einzig das Initiativrecht für eine Gesetzesvorlage wird der europäischen Bevölkerung ab einer Million gesammelter Stimmen zugestanden (Art I-46,4). Die Möglichkeit von Volksbegehren oder gar von Volksabstimmungen und Voten der BürgerInnen ist hingegen im VE nicht enthalten.

3.4 Was gehört in eine Verfassung?

Vom Verständnis von Verfassung als friedenspolitischem Modell der Stärkung der Schwachen, wie es verschiedene europäische Friedensinitiativen und andere außerparlamentarische Bewegungen während der Sitzungsperioden des Konvents mehrfach eingefordert hatten, ist dieser Verfassungsentwurf weit entfernt - selbst die Grundsätze der UN-Charta werden nur mit der einschränkenden Formulierung eines Bekenntnisses zur "Einhaltung und Weiterentwicklung des Völkerrechts" anerkannt (Art. I-3,4). Stattdessen liegt hier der Entwurf einer Verfassung vor, die den eigentlichen Souverän - die Bürgerinnen und Bürger der europäischen Mitgliedsländer - zielstrebig vom direkten Einfluss auf die Gestaltung von Politik fernhält. Einseitigen Vorrang erhält stattdessen die technokratische Maschinerie der verschiedenen EU-Funktionen, die von der Einschränkung des Rechts auf Asyl bis zur Regelung der Zölle reichen. Der Verfassungsrechtler Carlo Schmid, einer der großen Mitgestalter des deutschen Grundgesetzes, sprach einmal von der Verfassung als einem "Volkslesebuch", das für die Menschen im demokratischen Sinne erzieherisch wirken müsse. Er nannte die darin gegebenen Grund- und Menschenrechte die "Magna Charta unseres politischen Lebens". Von diesem Geist ist im vorliegenden Verfassungsentwurf kaum etwas zu spüren. Kann eine solche Verfassung auch nur den Anspruch erheben, dass sich die Bürger und Bürgerinnen Europas dereinst als "Verfassungspatrioten" zu ihr bekennen?

3.5 Konsensdemokratie - ein Traum?

Es gehört zum Selbstverständnis der heutigen Friedensbewegung, in Konfliktsituationen nach Möglichkeit eine Konsensentscheidung herbeizuführen. Dieses Prinzip zählt zu den Errungenschaften der weltweiten Bürgerrechtsbewegungen der 60er/70er Jahre des vergangenen Jahrhunderts. Auch die Möglichkeit, als Konfliktpartei im Mediationsprozess ein Veto einzulegen, lassen wir uns ungern nehmen; die Verhandlungen gehen dann eben in eine neue Runde. Dennoch haben auch wir uns die Phantasielosigkeit angewöhnt, in der großen Politik auf die pure funktionelle Mehrheitsentscheidung zu setzen. Gerade als

Friedensbewegung sollten wir die mögliche Übertragbarkeit der eigenen zivil- und bürgerrechtlichen Kultur auf das staatliche und zwischenstaatliche Leben auf keinen Fall aus den Augen verlieren. Denn sie bildet im Großen wie im Kleinen ein Grundelement ziviler Friedensgestaltung.

4. Zusammenfassende Bewertung

Die realen militärischen Fähigkeiten der EU-Europäer bleiben derzeit weit hinter den Zielen und Plänen ihrer Strategen und Militärs zurück. Mit 150-170 Mrd. Dollar, die in den 15 Mitgliedsstaaten der alten EU zusammengenommen jährlich für die Verteidigung aufgewendet werden, kommt man zwar auf etwa 40% des gigantischen Verteidigungshaushalts der USA (von rund 400 Mrd. Dollar in 2004, ohne lfd. Kosten für die Kriegführung bzw. Besatzung in Irak und Afghanistan), aber damit werden nur ca. 10% der US-amerikanischen Fähigkeiten zur Kriegführung erreicht. So wurde Ende 2003 auch eingeräumt, dass an autonome und koordinierte militärische Kampfeinsätze der Europäer aus einer Reihe von Gründen noch nicht zu denken sei.

Der kerneuropäische Wirtschaftsraum hat sich in den vergangenen Jahren zu einem neuen Giganten formiert. Er bildet heute das mit Abstand führende Aktionszentrum weltweiter Strukturen der Ausbeutung und der millionenfachen Zerstörung menschlicher Lebenschancen. Die europäischen Megaunternehmen und die sie stützenden politischen Rahmenbedingungen dominieren mittlerweile nicht nur die neoliberalen Durchsetzungsformen der Globalisierung, sie tragen als ihre Profiteure in erheblichem Maße auch dazu bei, dass sich die Hass- und Gewaltpotentiale einer wachsenden Weltunordnung weiter aufladen.

Das Eigentümliche ist, dass die überwiegende Mehrheit der Menschen in Europa diese Zusammenhänge noch längst nicht durchschaut hat, ja vielleicht auch nicht verstehen will. Dass die Funktionsbedingungen moderner Profitwirtschaft mit ihrer strukturellen Gewalt, die wir heute 'Globalisierung' nennen, keine abstrakten Begriffe sind, sondern vor unserer eigenen Haustüre tagtäglich in Gang gesetzt werden, stellt ja immer auch die schmerzhafteste Frage nach eigenem Versagen und stummer Mittäterschaft. Aber auch die starken zivilgesellschaftlichen Traditionen der meisten kerneuropäischen Gesellschaften und das bis vor kurzem auch im internationalen Vergleich noch beneidenswerte Ausmaß an sozialem Schutz verführen zu einer verzerrten Realitätswahrnehmung: Zur Legende vom 'friedlichen, besseren Europa'.

Der heiße Atem der profitwirtschaftlichen Globalisierung hat uns längst im Kernraum der eigenen Gesellschaft eingeholt. Aber auch für die Mächtigen in Europa ergeben sich gleich mehrere Dilemmata. Eines ist besonders offensichtlich: Der neue giftige Riese Europäische Union steht auf mickrigen militärischen Spinnenbeinen, über die in der Vergangenheit nicht selten von den Militärstrategen jenseits des Atlantiks gespottet wurde. Die Sicherung vitaler Außenwirtschaftsinteressen, von Direktinvestitionen und wichtigen Marktzugängen kann von den EU-Europäern aus eigener Kraft nicht gewährleistet werden. An militärpolitische Interventionen zur Stabilisierung befreundeter Regime oder gar an eine Durchsetzung geopolitischer Sicherheitsinteressen, so wie dies für die US-Administration seit Jahrzehnten gang und gäbe ist, kann unter den gegenwärtigen Bedingungen nicht einmal gedacht werden. Da die neoliberalen Durchsetzungsformen der Globalisierung ohne entwickelte Fähigkeiten der glaubwürdigen Drohung, d.h. zur jederzeitigen militärischen bzw. verdeckt gewalttätigen Intervention nicht zu haben sind, steht EU-Europa unter dem Druck einer raschen Aufrüstung. Letztere ist keine bedauerliche 'Fehlentscheidung' friedenspolitisch uninformativer Entscheidungsträger, sie ist vielmehr gewollt, seit einigen Jahren geplant

und wird aus den bereits genannten Gründen vorangetrieben. Die Neuausrichtung und Integration der vorhandenen militärischen Potentiale steht daher gebieterisch auf der Tagesordnung europäischer Politik.

Was für die Außenbeziehungen globaler Vermachtung erforderlich ist, gilt auch für den Binnenraum der europäischen Gesellschaften. Der neue Rückgriff auf manifeste Gewaltformen äußert sich hier und allgegenwärtig vor allem im dramatischen Zuwachs an massenhafter Ausgrenzung. Die von Solidarregeln und Schutzmaßnahmen befreite Profitwirtschaft des liberalisierten Kapitalverkehrs produziert notwendigerweise eine millionenfach überschüssige Arbeitsbevölkerung. Deren zukünftige Beteiligung an der Produktion des gesellschaftlichen Reichtums ist ebenso wenig vorgesehen wie ihre Alimentierung auf Dauer. Tatsächlich 'braucht' man das Armutsheer der Arbeitslosen in Europa unter den vorherrschenden Wirtschaftsbedingungen weder in produktiver noch in konsumtiver Hinsicht. Die neuen Habenichtse sind folglich längst zum finanziellen Bleigewicht und unerwünschten Kostgänger der öffentlichen Haushalte geworden. Der Ruf nach tätiger Entsolidarisierung, nach unvermeidlichem Abschied von den lieb gewordenen Hängematten sozialstaatlicher Versorgung und nach energischem Vorgehen gegen Sozialparasiten wird lauter, und er wird ebenso schamlos vorgetragen wie etwa die militärische Verteidigung deutscher Besitzstandsinteressen am Hindukusch.

Werden sich die Menschen im westlichen Europa das auf Dauer bieten lassen? Der Bruch mit den überkommenden Bedingungen trifft sie besonders hart. Die Eingewöhnung in dauerhafte TINA-Bedingungen - "(T)here (I)s (N)o (A)lternative" - wird erst noch zu leisten sein. Widerstand kündigt sich an und dies in fast allen Ländern Europas gleichermaßen. Das politische Gedächtnis der Menschen verweist auf andere Gestaltungsmöglichkeiten des gesellschaftlichen Lebens.

Mit dieser noch unsicheren Gemengelage dürfte es vor allem zusammenhängen, dass die Wegbereiter der neoliberalen Neuordnung Europas das Licht der kritischen Öffentlichkeit ebenso meiden wie eine breite Debatte über gesellschaftliche Weichenstellungen. Der Verfassungskonvent kultivierte geradezu das politische Desinteresse des eigentlichen Souveräns, d.h. der Bürgerinnen und Bürger Europas. Die stille Absprache im Expertenkreis, die geschmeidige Vermachtung innerhalb undurchsichtiger Entscheidungshierarchien, und das leise Arrangement in den diskreten Hinterzimmern der Macht sind längst zum unübersehbaren Bestandteil des europäischen Integrationsprozesses geworden: Dieser schafft Fakten, ohne je diejenigen zu fragen, die von ihren Auswirkungen hart bedrängt und in Mitleidenschaft gezogen werden. Das eingebaute Demokratiedefizit - nicht nur dasjenige des vorliegenden Verfassungsentwurfs - passt daher durchaus ins Bild. Es ist ein wichtiges Begleitmoment für die faktische Vermachtung und Zentralisierung von Entscheidungsprozessen, die darauf angelegt sind, einen gesellschaftlichen Bruch mit dramatischen Ausmaßen und gegen die vitalen Lebensinteressen von Millionen von Menschen durchzusetzen. Das neue Europa, das auf die Betriebsbedingungen der neoliberalen Globalisierung ausgerichtet werden soll, braucht die zügige Aufrüstung und Militarisierung ebenso wie den alternativlosen Sozialabbau im Innern, und beide Bedingungen des Einigungsprozesses gedeihen am besten wohl dann, wenn sie im Windschatten einer uninformierten Öffentlichkeit durchgesetzt werden. Es ist daher kein Zufall, dass alle drei negativen Richtungstendenzen auch für den vorliegenden Verfassungsentwurf charakteristisch sind.

5. Grundforderungen und Aktionsziele

Dass die Eurostrategen sich mit ihren Wünschen nach globaler militärischer Interventionsfähigkeit - auf Augenhöhe mit den USA - noch nicht so durchsetzen konnten, wie ursprünglich geplant, kann für die europäische Friedensbewegung kein Entwarnungssignal sein. Bestenfalls ist für den Widerstand gegen die (weitere) Militarisierung Europas etwas Zeit gewonnen, die es besonders im Zusammenhang mit der Europawahl und bis zur einzelstaatlichen Ratifikation der EU-Verfassung zu nutzen gilt.

5.1 Generelles Nein zum Verfassungsentwurf

Dem vorliegenden Verfassungsentwurf muss selbst und gerade in seinen zivil-rhetorischen Passagen zutiefst misstraut werden. Er ist sowohl seiner nicht transparenten Entstehung als auch seines Inhaltes wegen prinzipiell abzulehnen. Die geplante Verfassung muss von einem nach breiter öffentlicher Diskussion zu berufenden, von allen 25 Mitgliedsstaaten der erweiterten EU gleich besetzten Konvent völlig neu verhandelt werden. Eine europäische Verfassung kann nur wirksam werden, wenn in einem europaweiten Referendum über sie und etwaige Gegenentwürfe zu ihr entschieden worden ist.

5.2 Normative Verankerung der Sicherheits- und Verteidigungspolitik

Von den christlichen Kirchen Europas ist zu erwarten, dass sie zumindest den Europäisierungsprozess der Sicherheits- und Verteidigungspolitik öffentlich und auf hohem Niveau kritisch begleiten. Vor allem muss es um die Frage gehen, wie die militärische Komponente einer eigenständigen europäischen Sicherheitspolitik so gestaltet und begrenzt werden kann, dass sie sich normativ zumindest in den Friedenssicherungsmechanismus der UNO einfügt.

Die Perspektive ziviler Konfliktbearbeitung und "gerechten Friedens" muss nachdrücklich eingeführt bzw. hervorgehoben werden. Die zukünftigen militärischen Engagements der EU werden in moralischer Hinsicht ebenso umstritten sein wie die laufenden Engagements des "Westens". Deshalb muss die moralische Integrität des Individuums gegen diese Zumutungen geschützt und ein europaweites Recht auch auf selektive, situationsbezogene Kriegsdienstverweigerung durchgesetzt werden.

5.3 Widerspruch und gewaltfreier Widerstand gegen die Aufrüstung der EU

Gegen die Pläne und Maßnahmen zur Militarisierung der EU sind breiter ziviler Widerspruch und Protest notwendig. Formen des direkten gewaltfreien Widerstands und des zivilen Ungehorsams gegen Militär, Kriegsvorbereitungen und Krieg erweisen sich vor allem dann als besonders wirksame Mittel der öffentlichen Einflussnahme, wo die Botschaft von Massenprotesten ungehört bleibt und zu verhallen droht. Die AktivistInnen des Friedens, der praktizierten sozialen Solidarität und der erweiterten demokratischen Selbstbestimmung sollten den Umfang und die Dichte ihrer europaweiten Vernetzung vorantreiben und auf Dauer stellen. Die Kreativität und Überzeugungskraft zivilgesellschaftlicher Widerstandsformen wachsen vor allem im Rahmen von Begegnungen, der Erfahrungsaustausche und Absprachen für europaweite Aktionsformen. Die Botschaft des systematischen Gewaltverzichts als Methode politischen Handelns und der persönlichen Gewaltlosigkeit als Maßstab der zwischenmenschlichen Beziehungen sollte dabei zum einigenden Band vielfältiger Initiativen werden.

5.4 An der Seite der Gedeemühten stehen - die Ausgegrenzten zum Protest ermutigen

Voraussetzung für die Wiedergewinnung kollektiver Würde ist das Selbstbewusstsein und der persönliche Mut all derer, die in die atomisierte Wüste der Ausgrenzung gestoßen wurden. Dazu gehören Angstüberwindung und die Grunderfahrung, im solidarischen Handeln

Bestärkung zu finden. Wo Ausgrenzung zum Massenphänomen geworden ist, sollten in tätiger Gemeinschaft basis- und personennahe Aktions- bzw. Lernformen entwickelt werden, die als Empowerment die Gewalt zwischenmenschlicher Isolierung, der sozialen Scham und des Schweigens aufbrechen helfen.

5.5 Die politischen Kräfteverhältnisse in Europa verändern helfen - einen grundlegenden Politikwechsel vorbereiten

Auf der Grundlage der gegenwärtig in Europa vorherrschenden Kräfte- und Mächtekonstellationen sind der Ausbau zeitgemäßer Formen des sozialen Ausgleichs und dauerhafter Gerechtigkeit nach innen wie nach außen (fairer Handel, Marktöffnungen für die Dritte Welt etc.), die Zurückdrängung bzw. Konversion bestehender militärischer Potentiale und Gewaltagenturen sowie die Stärkung der partizipativen Elemente des bürgergesellschaftlichen Engagements kaum mehr vorstellbar. Deren Kraft zur tragfähigen Reformierung der europäischen Gesellschaften scheint weitgehend erschöpft zu sein. Der bewusste, aktive, gegebenenfalls durch zivilen Ungehorsam bekräftigte Bruch mit den vorherrschenden Verhältnissen wird damit zum notwendigen Maßstab politischer Kritik.

5.6 Ermutigung zu einer Kultur der zivilen Konfliktbearbeitung

In breit angelegter Kampagne müssen Chancen und Erfolge ziviler Konfliktbearbeitung als praktischer Manifestation einer in die Defensive geratenen Kultur der Gewaltlosigkeit in die Köpfe und Herzen nicht nur der europäischen Bevölkerung zurückgebracht werden. Für die Konzeption wirklicher Friedensdienste muss dabei die oft kleinmütige Abhängigkeit ziviler von militärischen Strategien grundsätzlich aufgebrochen werden, um das Primat der Gewaltfreiheit eine Selbstverständlichkeit werden zu lassen und die Etablierung einer Konfliktbearbeitungs- "Ökonomie" schon im Ansatz zu verhindern.

Quellen

- Deutscher Bundestag (Hrsg.), Schlussbericht der Enquete-Kommission, Globalisierung der Weltwirtschaft, Opladen 2002
- Europäische Kommission, Generaldirektion Beschäftigung und Soziales, Die soziale Lage in der Europäischen Union 2003, Europäische Gemeinschaften 2003
- Europäische Kommission, Sechster Periodischer Bericht über die sozio-ökonomische Lage und Entwicklung der Regionen der Europäischen Union, Europäische Gemeinschaften 1999
- Europäischer Konvent, Vertrag über eine Verfassung für Europa (Entwurf), Europäische Gemeinschaften 2003
- Europäische Sicherheitsstrategie 2003
- Le Monde diplomatique, Atlas der Globalisierung, Berlin 2003
- Sekretariat der deutschen Bischofskonferenz (Hrsg.), Gerechter Friede, Bonn 2000
- Karl von Wogau (Hrsg.), Auf dem Weg zur Europäischen Verteidigung, Freiburg i.B. 2003
- Carlo Schmid, Eine Biographie von Petra Weber, Frankfurt a.M. 1998

Kontakt: Christof Grosse eMail: grosse@ch-grosse.de